

Landeserziehungsgeld



© iStock.com/LSOphoto

Als Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können Sie im zweiten oder im dritten Lebensjahr Ihres Kindes auf Antrag ein Landeserziehungsgeld erhalten.

Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die nach der Geburt Ihres Kindes länger zu Hause bleiben und Ihr Kind selbst betreuen und erziehen möchten.

Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Sie, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Hauptwohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Sachsen.
- Sie leben mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, zusammen in einem Haushalt.
- Dieses Kind betreuen und erziehen Sie selbst.
- Sie nehmen für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderten Kindertagespflege in Anspruch. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, zum Beispiel, wenn Sie sich in Ausbildung befinden.
- Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld arbeiten Sie gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche.

Daneben haben Sie auch in bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Dies betrifft zum Beispiel Entsandte, Stiefeltern, dritte Personen in Härtefällen, ausländische Mitbürger mit bestimmten Aufenthaltstiteln und Grenzgänger.

Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Landeserziehungsgeld wird Ihnen längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes gezahlt und zwar für folgende Zeiträume:

Bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld **im 3. Lebensjahr** Ihres Kindes:

- beim **1. und 2. Kind**: für 9 Monate,
- ab dem **3. Kind**: für 12 Monate
(jeweils unter der Voraussetzung, dass Sie für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen haben).

sonst

- beim **1. Kind**: für 5 Monate,
- beim **2. Kind**: für 6 Monate,
- ab dem **3. Kind**: für 7 Monate.

Bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld im **2. Lebensjahr** Ihres Kindes:

- beim **1. Kind**: für 5 Monate,
- beim **2. Kind**: für 6 Monate,
- ab dem **3. Kind**: für 7 Monate.

Bei der Anzahl der Kinder berücksichtigt werden nur Ihre eigenen Kinder oder die Ihres Partners, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Außerdem muss Ihnen oder Ihrem Partner für diese Kinder Kindergeld gezahlt werden. Als Partner gelten hier Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft.

In welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

In allen Fällen beträgt das Landeserziehungsgeld monatlich

- für Ihr **1. Kind**: 150 Euro,
- für Ihr **2. Kind**: 200 Euro,
- ab Ihrem **3. Kind**: 300 Euro.

Das Landeserziehungsgeld ist eine **einkommensabhängige** Leistung. In voller Höhe wird es Ihnen bis zu folgenden Einkommensgrenzen gezahlt:

- bis 24.600 Euro bei Paaren,
- bis 21.600 Euro bei Alleinerziehenden,
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro je weiteres Kind.

Bei diesen Höchstgrenzen handelt es sich um ein pauschaliertes Jahresnettoeinkommen.

Für Geburten bis zum 31. Dezember 2017 gelten noch folgende Einkommensgrenzen:

- bis 17.100 Euro bei Paaren,

- bis 14.100 Euro bei Alleinerziehenden,
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro je weiteres Kind.

Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, verringert sich das Landeserziehungsgeld schrittweise. Für Geburten ab 1. Januar 2015 wird die Leistung **ab dem 3. Kind unabhängig vom Einkommen** gewährt.

Beträge von weniger als 10 Euro Landeserziehungsgeld monatlich werden nicht ausgezahlt.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Leistungen?

Landeserziehungsgeld wird zusätzlich zu verschiedenen Sozialleistungen, wie zum Beispiel dem Arbeitslosengeld II (kurz »ALG II«, auch »Hartz IV« genannt), dem Sozialgeld oder der Sozialhilfe, gezahlt. Es darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden, da es den Eltern zusätzlich zur Verfügung stehen soll.

Landeserziehungsgeld können Sie erst im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld erhalten. Ein Bezug parallel zum ElterngeldPlus hingegen ist möglich.

Wo und wann kann Landeserziehungsgeld beantragt werden?

Das Landeserziehungsgeld wird auf Antrag gewährt. Die Leistungen können rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gezahlt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, frühestens jedoch drei Monate vor Beginn des gewünschten Leistungszeitraumes.

Zuständig für die Gewährung von Landeserziehungsgeld ist die Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt, in der Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auf Sachsens Service-Portal Amt24 können Sie ermitteln, welche Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle für Ihren Wohnort zuständig ist.

Das Antragsformular für das Landeserziehungsgeld einschließlich aller dazugehöriger Unterlagen erhalten Sie bei den Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstellen. Sie finden diese aber auch im Internet auf Amt24.

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag geben Sie bei der zuständigen Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle persönlich ab oder schicken diesen per Post.

[Amt24 \(https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Landeserziehungsgeld+beantragen-6000039-leistung-0\)](https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Landeserziehungsgeld+beantragen-6000039-leistung-0)

Benötigen Sie Auskünfte oder haben Sie konkrete Fragen zu Ihrem möglichen Anspruch, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle.

Kontakt zu den Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstellen im Freistaat Sachsen

(Stand: Mai 2021)

Bautzen, Landkreis

Landratsamt Bautzen

Sozialamt

Besucheradresse:

Rathenauplatz 1

02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-50220 (tel:03591525150220)

Webseite: www.landkreis-bautzen.de (http://www.landkreis-bautzen.de/)

Chemnitz, Kreisfreie Stadt

Sozialamt

Besucheradresse:

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-5011 (tel:03714885011)

Webseite: www.chemnitz.de (https://www.chemnitz.de/)

Dresden, Kreisfreie Stadt

Landratsamt Leipzig

Sozialamt

Besucheradresse:

Brauhausstraße 8

04552 Borna

Telefon: 03433 241-2120 (tel:034332412120).

Webseite: www.landkreisleipzig.de (<https://www.landkreisleipzig.de>).

Leipzig, Kreisfreie Stadt

Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung

Besucheradresse:

Georg-Schumann-Straße 357

04159 Leipzig

Telefon: 0341 123-0 (tel:03411230).

Webseite: www.leipzig.de (<https://www.leipzig.de/>).

Meißen, Landkreis

Landratsamt Meißen

Kreissozialamt

Besucheradresse:

Loosestraße 17/19, Haus A

01662 Meißen

Telefon: 03521 7253-163 (tel:035217253163).

Webseite: www.kreis-meissen.org (<http://www.kreis-meissen.org/>).

Mittelsachsen, Landkreis

Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Jugend und Familie

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Telefon: 03731 799-0 (tel:037317990).

Webseite: www.landkreis-mittelsachsen.de (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>).

Nordsachsen, Landkreis

Landratsamt Nordsachsen

Jugendamt

Besucheradresse:

Friedrich-Naumann-Promenade 9

04758 Oschatz

Telefon: 03435 984-6185 (tel:034359846185).

Alternativ: 03435 984-6186

Webseite: www.landkreis-nordsachsen.de (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/>).

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sozial-/Ausländeramt

Besucheradresse:

Dresdner Straße 107

01705 Freital

Telefon: 03501 515-2260 (tel:035015152260).

Webseite: www.landratsamt-pirna.de (<https://www.landratsamt-pirna.de/>).

Vogtlandkreis, Landkreis

Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Jugend und Soziales

Besucheradresse:

Postplatz 5

08523 Plauen

Telefon: 03741 300-0 (tel:037413000).

Webseite: www.vogtlandkreis.de (<https://www.vogtlandkreis.de/>).

Zwickau, Landkreis

Landratsamt Zwickau

SB Wirtschaftliche Leistungen

Besucheradresse:

Königswalder Straße 18

08412 Werdau

Telefon: 0375 4402-0 (tel:037544020).

Webseite: www.landkreis-zwickau.de (<http://www.landkreis-zwickau.de/>).

Für die Aufsicht über die Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstellen im Freistaat Sachsen ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) zuständig.



© vegefox.com/fotolia

Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5132-Saechsisches-Landeserziehungsgeldgesetz>)



© Freistaat Sachsen

Informationen zum Verfahren und zur Antragstellung auf Amt24

(<https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Landeserziehungsgeld+beantragen-6000039-leistung-0>)

Landeserziehungsgeld



Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen

Mit dem vorliegenden Faltblatt erhalten Sie umfangreiche Informationen zum Landeserziehungsgeld und zu den Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme.

Herausgeber

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Informationen für Eltern (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38371>)

Flyer Landeserziehungsgeld

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (<http://www.sms.sachsen.de/>)



Albertstraße 10

01097 Dresden

Telefon: +49 351 564-0 (tel:+493515640).

Telefax: +49 351 564-55060

E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de (mailto:poststelle@sms.sachsen.de).
